



SYMBOLE UND ZEICHEN DER RECHTSEXTREMISTEN



BUNDESAMT FÜR
VERFASSUNGSSCHUTZ

SYMBOLE UND ZEICHEN DER
RECHTSEXTREMISTEN

Impressum:

Herausgeber: Bundesamt für Verfassungsschutz
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Merianstraße 100
50765 Köln
Tel.: 0221/792-3838
Fax: 0221/792-1247
E-Mail: pressereferat@verfassungsschutz.de
<http://www.verfassungsschutz.de>

Titelgestaltung: Bundesamt für Verfassungsschutz

Stand: August 2005

Druck: Bundesamt für Verfassungsschutz

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz herausgegeben. Sie darf nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Bundesamtes zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen von Parteien wie auch jede sonstige Verwendung zum Zwecke der Wahlwerbung ist untersagt. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder weiterzugeben.

Einleitung

Rechtsextremisten demonstrieren ihre Gesinnung oftmals in der Öffentlichkeit. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Verwendung bestimmter Zeichen und Symbole sowie der szenetypischen Bekleidung zu.

Bei einer Reihe solcher Zeichen und Symbole hat der Gesetzgeber das Zeigen und Verwenden in der Öffentlichkeit unter Strafe gestellt. Maßgebend sind hier die Bestimmungen der §§ 86, 86a des Strafgesetzbuches (StGB). Auf diese Vorschriften wird im Kapitel 1 dieser Broschüre näher eingegangen.

Häufig ist es für nicht der Szene zugehörige Personen schwer zu beurteilen, ob das eine oder andere Bekleidungsstück nicht nur Ausdruck einer rechtsextremen Gesinnung seines Trägers ist, sondern ob zudem ein Straftatbestand erfüllt ist. Es werden sowohl Symbole beschrieben, die unter die §§ 86 und 86a StGB fallen, wie auch in der Szene gebräuchliche Kleidungsstücke und Abzeichen, deren Verwendung zwar keinen Straftatbestand erfüllt, die aber dennoch eindeutig auf eine rechtsextreme Gesinnung des Trägers hindeuten.

Viele Rechtsextremisten werten Schweigen und Wegsehen als Zustimmung und fühlen sich dadurch zu weiteren und häufig folgenschweren Angriffen auf Schwache und Minderheiten herausgefordert. Für eine wirkungsvolle Bekämpfung des Rechtsextremismus bedarf es daher der Aufmerksamkeit und des Engagements der Bevölkerung. Hierfür ist Information und Hintergrundwissen unerlässlich. Diese Broschüre will dazu einen Beitrag leisten.

Ohne die Hilfe und Vorarbeit des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz wäre diese Broschüre so nicht möglich gewesen. Dafür wird an dieser Stelle gedankt.

Inhalt	Seite
Einleitung	3
1 Gesetzliche Bestimmungen	7
1.1 § 86 Strafgesetzbuch (StGB) - Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen	7
1.1.1 Begriff „Propagandamittel“	8
1.1.2 Begriff „freiheitliche demokratische Grundordnung“	8
1.1.3 Begriff „Gedanken der Völkerverständigung“	9
1.1.4 Inhalt des Propagandamittels	9
1.1.5 Begriff „Partei“ und „Vereinigung“	10
1.1.6 Ehemalige nationalsozialistische Organisationen	11
1.1.7 Tathandlungen und Täterkreis	11
1.1.8 Sozialadäquanzklausel (§ 86 Abs. 3 StGB)	12
1.2 § 86a StGB - Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	13
1.2.1 Kennzeichen	13
1.2.2 Tathandlungen und Täterkreis	14
1.2.3 Sozialadäquanzklausel	14
1.3 Schutzzweck der §§ 86, 86a StGB	15
1.4 § 20 Vereinsgesetz (VereinsG) – Zuwiderhandlungen gegen Verbote	15
1.5 Schutzzweck des § 20 VereinsG	16
2 Nach § 3 VereinsG verbotene Organisationen	17
2.1 § 3 VereinsG - Verbot von Vereinen	17
2.2 „Wehrsportgruppe Hoffmann“ (WSG)	18
2.3 „Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/ Partei der Arbeit“ (VSBD/PdA, einschließlich der „Jungen Front“ (JF))	19
2.4 „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/ Nationale Aktivisten“ (ANS/NA)	19
2.5 „Nationale Sammlung“ (NS) (ANS/NA – Ersatzorganisation)	20
2.6 „Nationalistische Front“ (NF)	20

	Seite
2.7	„Deutsche Alternative“ (DA) 21
2.8	„Deutscher Kameradschaftsbund Wilhelmshaven“ (DKB) 21
2.9	„Nationale Offensive“ (NO) 22
2.10	„Nationaler Block“ (NB) 22
2.11	„Heimattreue Vereinigung Deutschlands“ (HVD) 22
2.12	„Freundeskreis Freiheit für Deutschland“ (FFD) 23
2.13	„Wiking Jugend e. V.“ (WJ) 25
2.14	„Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei“ (FAP) 25
2.15	„Nationale Liste“ (NL) 26
2.16	„Direkte Aktion/Mitteldeutschland“ (JF) hervorgegangen aus dem „Förderwerk Mitteldeutsche Jugend“ (FMJ) 26
2.17	„Skinheads Allgäu“ 27
2.18	„Kameradschaft Oberhavel“ 27
2.19	Hetendorfer Vereine „Heide-Heim e. V.“ / „Heideheim e. V.“ 28
2.20	„Hamburger Sturm“ 29
2.21	„Blood & Honour - Division Deutschland“ (B & H) mit der Jugendorganisation „White Youth“ 29
2.22	„Skinheads Sächsische Schweiz“ (SSS) 30
2.23	„Bündnis nationaler Sozialisten für Lübeck“ 31
2.24	„Fränkische Aktionsfront“ (F.A.F.) 31
2.25	„Kameradschaft Tor Berlin“ (KTB) und die „Mädelgruppe Kameradschaft Tor Berlin“ 33
2.26	„Berliner Alternative Süd-Ost“ (BASO) 33
2.27	„Hauptvolk“ einschließlich ihrer Untergliederung „Sturm 27“ 34
2.28	„ANSDAPO“ 34
3	Einzelentscheidungen zu §§ 86, 86a StGB und § 20 VereinsG 35
3.1	Abbildungen (Kopfbild) und Büsten von Adolf Hitler 35
3.2	So genannte Reichskriegsflagge 35
3.3	Vorkonstitutionelle Schriften i. S. v. § 86 Abs. 2 StGB 36

	Seite	
3.4	Öffentliches Verwenden i. S. v. § 86a StGB	36
3.5	Verbreiten i. S. v. § 86a StGB	36
3.6	Kurzfristiges Ausstellen von Uniformstücken	36
3.7	Antiquarischer Handel mit einem in der NS-Zeit gedruckten Buch (mit eingepprägtem NS-Emblem auf dem Einband)	37
3.8	Verwendung des Keltenkreuzes	37
3.8.1	Keltenkreuz als Symbol der verbotenen „Volkssozialistischen Bewegung Deutschlands / Partei der Arbeit“ (VSBD/PdA)	37
3.8.2	Keltenkreuz im T-Shirt-Aufdruck	37
3.9	Obergauarmdreieck	38
3.10	Totenkopfsymbol	39
3.11	Lebensrune	39
3.12	Odalrune	40
3.13	Parole „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“	40
4	Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen (Auswahl)	41
4.1	Fahnen	41
4.2	Abzeichen	42
4.3	Ehrenzeichen	43
4.4	Uniformteile und sonstige Gegenstände	44
4.5	Parolen und Grußformen	46
4.6	Lieder	46
4.7	Nicht strafbare Darstellungen	47
4.7.1	Ablehnung der NS-Ideologie	47
4.7.2	Darstellung ohne NS-Ideologie	48
5	Allgemeine Erkennungsmerkmale von Rechtsextremisten	48
6	Kennzeichen nicht rechtsextremistischer Skinheads	52
7	Schlussbemerkungen	52

1 Gesetzliche Bestimmungen

1.1 § 86 Strafgesetzbuch (StGB) - Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

§ 86 StGB stellt Personen, die Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen verbreiten, unter Strafe. Die Vorschrift lautet:

(1) Wer Propagandamittel

- 1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,*
- 2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,*
- 3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder*
- 4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,*

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

1.1.1 Begriff „Propagandamittel“

Die Definition der Propagandamittel nach § 86 Abs. 2 StGB bezieht sich nur auf „Schriften“.

Einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (BGHSt) zufolge ist eine Schrift *„eine Gedankenäußerung durch Buchstaben, Bilder oder Zeichen, die zur Vervielfältigung oder anderweitigen Verbreitung bestimmt ist.“* Wer indessen nur an und für einen einzelnen Empfänger schreibt, stellt keine Schrift i. S. d. § 86 Abs. 2 StGB her (BGHSt **13**, 376)¹.

Den Schriften stehen gemäß § 11 Abs. 3 StGB gleich:

- **Tonträger**, die technisch gespeichert bestimmte Tonfolgen enthalten, die durch Hilfsmittel dem Ohr wahrnehmbar gemacht werden können, z. B. Magnetbänder, -kassetten und -platten, Schallplatten und Walzen.
- **Bildträger**, die technisch (z. B. elektronisch) gespeicherte Informationen (Bilder oder Bilderfolgen, Grafiken, Texte) enthalten, die durch technische Einrichtungen dem Auge wahrnehmbar gemacht werden können, wie z. B. Videobänder, Bildplatten oder CD-ROMs.
- **Abbildungen**, d. h. unmittelbar durch Gesichts- oder Tastsinn wahrnehmbare Wiedergaben der Außenwelt – vor allem Fotos, Dias und i. d. R. auch Filme.
- **Darstellung**, d. h. jedes Gebilde von gewisser Dauer, das – sinnlich wahrnehmbar – eine Vorstellung oder einen Gedanken ausdrückt, wie abstrakte Bilder, Plastiken, Datenträger, Bildschirmtexte, aber auch Kennzeichen im Sinne von § 86a StGB.



Nach herrschender Meinung fallen unter § 86 StGB grundsätzlich nur nachkonstitutionelle, d. h. ab Geltung des Grundgesetzes verfasste Schriften (vgl. auch Nr. 3.3), da Schutzgut des § 86 StGB der konkrete demokratische Rechtsstaat des Grundgesetzes ist.

Bei vorkonstitutionellen Schriften greift § 86 StGB nur, wenn der Neudruck deren Inhalt durch Vorworte, Ergänzungen, Zusätze oder durch eine Umschlaghülle aktualisiert (BGHSt **29**, 77) oder unveränderte Nachdrucke nationalsozialistischer Schriften oder Schallplatten übernommen werden.

1.1.2 Begriff „freiheitliche demokratische Grundordnung“

Der Parlamentarische Rat hat den Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ nicht definiert; so blieb es der Rechtsprechung vorbehalten, diesen Rechtsbegriff zu präzisieren.

¹ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, zitiert nach Band und Seite

In der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung (BVerfGE 2, 1)² vom 22. Oktober 1952 zur „Sozialistischen Reichspartei“, dem so genannten SRP-Urteil, heißt es dazu:

„Die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen:

- *die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,*
- *die Volkssouveränität,*
- *die Gewaltenteilung,*
- *die Verantwortlichkeit der Regierung,*
- *die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,*
- *die Unabhängigkeit der Gerichte,*
- *das Mehrparteienprinzip und*
- *die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“*

1.1.3 Begriff „Gedanken der Völkerverständigung“

Unter dem Begriff „Gedanken der Völkerverständigung“ ist ein friedliches Zusammenleben der Völker auf der Grundlage einer Einigung ohne das Mittel der Gewalt zu verstehen.

1.1.4 Inhalt des Propagandamittels

Der Inhalt des Propagandamittels muss sich gegen einen der unter 1.1.2 genannten Grundsätze richten, d. h. eine aggressive Tendenz muss in dem Propagandamittel selbst zum Ausdruck kommen (z. B. in der Forderung nach „staatlicher Ungleichbehandlung“ der Menschen oder nach einem europäischen Staat auf der Grundlage einer „arischen Rassengemeinschaft“).

Auf die Motive des Autors kommt es ebenso wenig an wie auf die des Täters oder der sonst am Herstellungs- und Verbreitungsprozess Beteiligten. Es genügt nicht, dass Schriften NS-Gedankengut enthalten, wenn dieses nicht in aggressiver Tendenz gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet wird.

² Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, zitiert nach Band und Seite

1.1.5 Begriff „Partei“ und „Vereinigung“

Parteien sind gem. § 2 Abs. 1 Parteiengesetz (PartG):

„Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten“.

Das Verbreiten von Propagandamitteln einer Partei ist dann strafbar, wenn diese entweder vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nach Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz (GG) i. V. m. §§ 13, 43-47 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) für verfassungswidrig erklärt wurde oder das BVerfG festgestellt hat, dass die Vereinigung eine Ersatzorganisation für eine bereits verbotene Partei ist.

Als Ersatzorganisation bezeichnet man eine Vereinigung, die verfassungswidrige Bestrebungen einer verbotenen Partei an deren Stelle weiterverfolgt, gleichgültig, ob die Organisation neu gebildet oder eine schon bestehende als Ersatzorganisation fortgeführt wird (§ 33 PartG).

Die Feststellung, dass eine Partei verfassungswidrig ist, wurde erst zweimal in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen:

- 1952 gegen die „Sozialistische Reichspartei“ (SRP, BVerfGE 2, 1 ff.) und
- 1956 gegen die „Kommunistische Partei Deutschlands“ (KPD, BVerfGE 5, 85 ff.).

Vereinigungen im Sinne des Vereinsgesetzes sind – ohne Rücksicht auf die Rechtsform – alle Vereinigungen, zu denen sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen haben. Handelt es sich um eine Vereinigung i. S. d. Vereinsgesetzes, so sind die Verwaltungsbehörden für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit zuständig.

Ist eine Vereinigung in mehreren Bundesländern vertreten, so spricht der Bundesminister des Innern das Verbot aus, so z. B. das Verbot der „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei“ (FAP) am 22. Februar 1995.

Ist die Vereinigung nur in einem Bundesland vertreten, so spricht das Verbot der Innenminister des jeweiligen Bundeslandes aus, so z. B. das Verbot des

„Nationalen Blocks“ (NB) am 7. Juni 1993 durch das Bayerische Innenministerium.

In § 86 Abs. 1 Nr. 3 StGB werden Propagandamittel von Regierungen, Vereinigungen oder Einrichtungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Grundgesetzes angesprochen. Ausreichend ist, dass ein Teil der Vereinigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht.

Eine Vereinigung kann hier auch z. B. eine Partei sein. Einrichtungen können aber auch Nachrichtendienste oder Stellen ohne Dauercharakter, Kongresse oder Ausschüsse sein.

1.1.6 Ehemalige nationalsozialistische Organisationen

§ 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB richtet sich gegen Propagandamittel, deren Inhalte dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen. Hier ist die NSDAP selbst zu nennen sowie auch ihre gesamte Gliederung und angeschlossene Verbände.



Parteiabzeichen der NSDAP



Ehrenabzeichen der HJ

Zu **beachten** ist, dass es sich bei der **Wehrmacht nicht** um eine Organisation in diesem Sinn handelt.

1.1.7 Tathandlungen und Täterkreis

§ 86 StGB stellt grundsätzlich das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen unter Strafe.

Verbreiten bedeutet, dass die Propagandamittel einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht werden, wobei es genügt, wenn das Propagandamittel einer Person überlassen wird und der Täter mit der Weitergabe an eine größere, nicht zu kontrollierende Zahl von Personen rechnet.

Während die Verbreitung nur im Inland strafbar ist, sind die entsprechenden Vorbereitungshandlungen hierzu auch strafbar, wenn die Verbreitung der Propagandamittel selbst im Ausland erfolgen soll.

Strafbar macht sich auch, wer zur Verbreitung im In- oder Ausland Propagandamittel herstellt, vorrätig hält, ein- oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht.

Dies bedeutet im Einzelnen:

Herstellen:

Hierunter fallen das Verfassen, Verlegen, Drucken und Vervielfältigen von Schriften.

Vorrätighalten:

Dies umfasst das Besitzen von Propagandamitteln zu einem bestimmten Verwendungszweck. Die reine Lagerung ist zur Verwirklichung des Straftatbestandes nicht ausreichend!

Einführen:

Einführen ist jedes Verbringen über die Grenze in die Bundesrepublik Deutschland, wobei Einführender jeder ist, der das Verbringen veranlasst oder durchführt.

Ausführen:

Ausführen ist jedes Verbringen über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland in ein beliebiges fremdes Land. Auch die Durchführung von Propagandamitteln (Deutschland als Transitland) ist strafbar.

Zugänglichmachen in Datenspeichern:

Datenspeicher stehen den Schriften gleich (vgl. § 11 Abs. 3 StGB). Das Zugänglichmachen muss öffentlich sein, d. h. es muss die Möglichkeit der Kenntnisnahme einer grundsätzlich unbeschränkten Zahl von Personen eröffnen, soweit sie Zugang zum Datenspeicher (z. B. Internet) haben.

In allen Fällen reicht jeweils ein einziges Exemplar einer propagandistischen Darstellung zur Tatbestandserfüllung i. S. d. § 86 Abs. 1 StGB aus.

Täter kann jedermann sein.

1.1.8 Sozialadäquanzklausel (§ 86 Abs. 3 StGB)

Die Sozialadäquanzklausel (soziale Vertretbarkeit; Sozialverträglichkeit) bedeutet, dass sowohl Propagandamittel als auch Handlungen, die eigentlich unter § 86 Abs. 1 StGB fallen, ausnahmsweise anerkanntswerten Zwecken dienen können. In diesen Fällen entfällt eine Strafbarkeit nach Absatz 1, wenn das Propagandamittel oder die Handlung im Sinne der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens, der Geschichte oder zu ähnlichen Zwecken eingesetzt wird.

§ 86 Abs. 3 StGB trifft zu, wenn das Propagandamittel oder die Handlung vorwiegend die genannten Zwecke fördern soll und sich dabei im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland bewegt. Es kommt auf die zusammenfassende Wertung von Sinn und Zweck der Abbildung im Zusammenhang der Gesamtdarstellung an.

Eine verbotene Organisation kann sich daher bei der Verbreitung ihrer Propagandamittel nicht auf staatsbürgerliche Aufklärung berufen. Ein Bezug auf § 86 Abs. 3 StGB ist auch dann ausgeschlossen, wenn unter dem Deckmantel der Berichterstattung Werbung für die verbotene Organisation betrieben wird.

1.2 § 86a StGB - Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Strafbar nach § 86a StGB ist das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Die Vorschrift lautet:

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- 1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien und Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder*
- 2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.*

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

1.2.1 Kennzeichen

Kennzeichen sind in Gegenständen verkörperte Symbole und nichtkörperliche, optische oder akustische charakteristische Erkennungszeichen einer verbotenen Organisation, die den Schutzzweck des § 86a StGB ersichtlich verletzen, weil sie dem unbefangenen Dritten den Eindruck eines Kennzeichens einer Vereinigung der in § 86 Abs. 1 StGB bezeichneten Art vermitteln.

Hierzu gehören nicht nur die in § 86a Abs. 2 genannten Kennzeichen selbst, es genügt auch eine Abbildung, die z. B. auf einige Meter Entfernung auf Passanten optisch wie ein Hakenkreuz wirkt sowie abgewandelte Symbole, die den Kennzeichen der verfassungswidrigen Organisationen zum Verwechseln ähnlich sind.

In diesem Zusammenhang ist der so genannte Widerstandsgruß oder auch „Kühnengruß“ zu nennen. Durch die Verbotsverfügung des Bundesministers des Innern vom 24. November 1983 wurde die von Michael Kühnen geführte „Aktionsfront Nationaler Sozialisten / Nationale Aktivisten“ (ANS/NA) verboten. Die von der ANS/NA verwendete Grußform ist als ein zum Verwechseln ähnliches Zeichen zum „Hitler-Gruß“ zu werten und somit i. S. v. § 86a Abs. 1, 2 S. 2 StGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar.



„Kühnengruß“

1.2.2 Tathandlungen und Täterkreis

§ 86a StGB stellt das Verbreiten oder öffentliche Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen unter Strafe.

Verbreiten:

Dies bedeutet das Überlassen an andere zur Weitergabe an beliebige Dritte.

Verwenden:

Dies umfasst jeden Gebrauch, der das Kennzeichen optisch oder akustisch wahrnehmbar macht, also insbesondere das Tragen, Zeigen, Ausstellen, Vorführen, Vorspielen, Ausrufen usw.

Zu beachten ist, dass eine Verwendung von NS-Kennzeichen bei einer gegen das Wiederaufleben des Nationalsozialismus gerichteten Demonstration oder in ähnlichen Fällen, keine Verwendung im Sinne dieser Bestimmung ist (vgl. BGHSt **25**, 30 ff.; 128 ff.; 133 ff.).

Nur das **öffentliche Verwenden** ist strafbar.

Hieran fehlt es beispielsweise

- beim Ausstellen von „Volkssturm“-Armbinden, bei denen das Hakenkreuz verdeckt ist (siehe Nr. 3.4) oder
- beim bloßen Feilbieten von Büchern, die im Innern Kennzeichen i. S. d. § 86a Abs. 2 StGB enthalten (BGHSt **29**, 82).³

Entscheidend ist nicht die Öffentlichkeit des Ortes. Auch das Verwenden in einer Privatwohnung kann – bei entsprechendem Personenkreis – öffentlich sein.

(Zum Verbreiten, Herstellen, Vorrätighalten, Einführen und Ausführen siehe Erläuterungen zu § 86 StGB unter Nr. 1.1.7)

Täter kann jedermann sein.

1.2.3 Sozialadäquanzklausel

§ 86a Abs. 3 StGB verweist auf § 86 Abs. 3 StGB und stellt somit eine Verknüpfung zur Sozialadäquanzklausel dar, die nach der Gesetzesfassung als Tatbestandsausschluss anzusehen ist (siehe Erläuterungen unter Nr. 1.1.8 zu § 86 StGB).

Danach sind vom Tatbestand in der Regel ausgenommen

- künstlerische Darstellungen und
- historische Werke (Wissenschaft, Berichterstattung).

Ebenfalls können unter den Schutz der Sozialadäquanzklausel fallen⁴

³ Dies schließt eine Strafbarkeit nach § 86 StGB jedoch nicht aus.

⁴ Dies ist jeweils im Wege der Einzelfallprüfung zu entscheiden.

- Karnevalsumzüge,
- Briefmarkensammeln,
- der antiquarische Handel mit Büchern aus der NS-Zeit,
- Verwendung von NS-Symbolen zur Dokumentation,
- das Ausstellen eines einzelnen, aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg stammenden, brillantbesetzten Schmuckstücks in Hakenkreuzform.



Nicht unter den Schutz der Klausel fallen

- das kommerzielle Feilbieten von „Souvenirs“,
- das Verwenden des Hakenkreuzes auf Buchumschlägen der Trivialliteratur,
- eine reißerische Käuferwerbung oder
- eine satirische und verfremdende Verwendung.⁵

1.3 Schutzzweck der §§ 86, 86a StGB

Die §§ 86, 86a StGB betreffen die Tatbestände der Verbreitung von Propagandamaterial verfassungswidriger Organisationen und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.

Beide Paragraphen sind im dritten Teil des Strafgesetzbuches in der Rubrik „Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates“ aufgeführt. Schutzzweck ist die Bewahrung des demokratischen Rechtsstaates und des politischen Friedens.

In § 86 StGB sind diejenigen Organisationen mit ihren Zielen und schriftlichen Äußerungen definiert, deren Kennzeichen in § 86a StGB verboten werden.

§ 86a StGB erfasst bestimmte symbolträchtige Kennzeichen (z. B. Hakenkreuz, Sigrune), deren Verbreitung oder Verwendung den Anschein erwecken, dass verfassungswidrige Organisationen (z. B. „Nationalistische Front“, „Nationaler Block“) trotz ihrer Verbote ungehindert ihre Wiederbelebung betreiben können. Wird der Schutzzweck des § 86a StGB ersichtlich nicht verletzt, beispielsweise durch eine Negativdarstellung, scheidet eine strafrechtliche Verantwortlichkeit aus.

1.4 § 20 Vereinsgesetz (VereinsG) – Zuwiderhandlungen gegen Verbote

Eine wichtige gesetzliche Bestimmung stellt § 20 VereinsG dar, der Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Verbote von Vereinen und Parteien unter Strafe stellt. In § 20 Vereinsgesetz heißt es:

⁵ vgl. zu den dargestellten Einzelfällen und den ihnen zugrunde liegenden Gerichtsentscheidungen die Kommentierung zu §§ 86, 86a StGB in: Herbert Tröndle/Thomas Fischer, Strafgesetzbuch, 51. Auflage, München 2003

(1) Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine darin ausgeübte Tätigkeit

- 1. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereins entgegen einem vollziehbaren Verbot oder entgegen einer vollziehbaren Feststellung, dass er Ersatzorganisation eines verbotenen Vereins ist, aufrechterhält oder sich in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,*
- 2. den organisatorischen Zusammenhalt einer Partei oder eines Vereins entgegen einer vollziehbaren Feststellung, dass sie Ersatzorganisationen einer verbotenen Partei sind (§ 33 Abs. 3 des Parteiengesetzes), aufrechterhält, oder sich in einer solchen Partei oder einem solchen Verein als Mitglied betätigt,*
- 3. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereins oder einer Partei der in Nummer 1 und 2 bezeichneten Art unterstützt,*
- 4. einem vollziehbaren Verbot nach § 14 Abs. 3 Satz 1 oder § 18 Satz 2 zuwiderhandelt oder*
- 5. Kennzeichen einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Vereine oder Parteien oder eines von dem Betätigungsverbot nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 betroffenen Vereins während der Vollziehbarkeit des Verbots oder der Feststellung verbreitet oder öffentlich oder in einer Versammlung verwendet,*

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 84, 85, 86a oder den §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist. In den Fällen der Nummer 5 gilt § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 entsprechend.

(2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen, wenn

- 1. bei Beteiligten die Schuld gering oder deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist oder*
- 2. der Täter sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Partei oder des Vereins zu verhindern; erreicht er dieses Ziel oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird der Täter nicht bestraft.*

(3) Kennzeichen, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 5 bezieht, können eingezogen werden.

1.5 Schutzzweck des § 20 VereinsG

§ 20 Abs. 1, Satz 1 Nr. 5 VereinsG ist eine subsidiär geltende Ergänzungsvorschrift zu §§ 86, 86a StGB. Während diese Normen **unanfechtbare** Verbote

einer Partei oder Vereinigung voraussetzen, erfasst § 20 Abs. 1 VereinsG bereits Zuwiderhandlungen gegen lediglich **vollziehbare** Verbote. Sobald ein solches Verbot unanfechtbar wird, sind ausschließlich §§ 86, 86a StGB anwendbar.

2 Nach § 3 VereinsG verbotene Organisationen

2.1 § 3 VereinsG - Verbot von Vereinen

Mit § 3 VereinsG hat der Bundesminister des Innern oder die nach Landesrecht zuständige Behörde die Möglichkeit, Vereine zu verbieten, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten. Die Vorschrift lautet:

(1) Ein Verein darf erst dann als verboten (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, dass seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet; in der Verfügung ist die Auflösung des Vereins anzuordnen (Verbot). Mit dem Verbot ist in der Regel die Beschlagnahme und die Einziehung

- 1. des Vereinsvermögens*
- 2. von Forderungen Dritter, soweit die Einziehung in § 12 Abs. 1 vorgesehen ist, und*
- 3. von Sachen Dritter, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind,*

zu verbinden.

(2) Verbotsbehörde ist

- 1. die oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde für Vereine und Teilvereine, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet eines Landes beschränken.*
- 2. der Bundesminister des Inneren für Vereine und Teilvereine, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.*

Die oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde entscheidet im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern, wenn sich das Verbot gegen den Teilverein eines Vereins richtet, für

dessen Verbot nach Satz 1 Nr. 2 der Bundesminister des Innern zuständig ist. Der Bundesminister des Innern entscheidet im Benehmen mit den Behörden, die nach Satz 1 Nr. 1 für das Verbot von Teilvereinen zuständig gewesen wären.

(3) Das Verbot erstreckt sich, wenn es nicht ausdrücklich beschränkt wird, auf alle Organisationen, die dem Verein derart eingegliedert sind, dass sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse als Gliederung dieses Vereins erscheinen (Teilorganisationen). Auf nicht-gebietliche Teilorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit erstreckt sich das Verbot nur, wenn sie in der Verbotsverfügung ausdrücklich benannt sind.

(4) Das Verbot ist schriftlich oder elektronisch mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur nach § 37 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzufassen, zu begründen und dem Verein, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auch den Teilorganisationen, zuzustellen. Der verfügbare Teil des Verbots ist im Bundesanzeiger und danach im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes bekannt zu machen, in dem der Verein oder, sofern sich das Verbot hierauf beschränkt, der Teilverein seinen Sitz hat; Verbote nach § 15 werden nur im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Das Verbot wird mit der Zustellung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wirksam und vollziehbar; § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(5) Die Verbotsbehörde kann das Verbot auch auf Handlungen von Mitgliedern des Vereins stützen, wenn

- 1. ein Zusammenhang zur Tätigkeit im Verein oder zu seiner Zielsetzung besteht,*
- 2. die Handlungen auf einer organisierten Willensbildung beruhen und*
- 3. nach den Umständen anzunehmen ist, dass sie vom Verein geduldet werden.*

2.2 „Wehrsportgruppe Hoffmann“ (WSG)

Verbot durch den Bundesminister des Innern (BMI) am 16.01.1980

- unanfechtbar seit dem 02.12.1980

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die WSG richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung i. S. des Art. 9 Abs. 2 GG und des § 3 Abs. 1 Satz 1 Vereinsgesetz, d. h. gegen die konstituierenden Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Die politische Zielsetzung der WSG entspricht der politischen Zielsetzung HOFFMANNs, da dieser als einziges Willensbildungsorgan der WSG Entscheidungsform und Inhalt der Organisation prägt (...)

Diese Konzeption läuft auf den totalen Staat hinaus, der das Gegenteil der freiheitlich demokratischen Grundordnung ist, und verstößt insbesondere gegen die Prinzipien der Gewaltenteilung, der Verantwortlichkeit der Regierung, der Volkssouveränität sowie gegen das Mehrparteien- und Bundesstaatsprinzip (...)

Die WSG arbeitet darauf hin, die Macht im Staat zu übernehmen (...)

Die ‚Machtübernahme‘ wird nicht mit demokratischen Mitteln angestrebt (...) Bezeichnend ist auch, daß als Beispiel für die angestrebte ‚Machtübernahme‘ nicht das Vorbild eines mit demokratischen Mitteln herbeigeführten Machtwechsels herangezogen, sondern auf den militärischen Kampf Mao’s – und indirekt auch auf Hitler – Bezug genommen wird.“⁶

2.3 „Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“ (VSBD/PdA, einschließlich der „Jungen Front“ (JF))

Verbot durch den BMI am 14.01.1982

- unanfechtbar seit dem 13.05.1986

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die VSBD/PdA ist in Zielsetzung und öffentlichem Auftreten der früheren NSDAP wesensverwandt (...)

Die Embleme der VSBD/PdA sind denen der NSDAP nachempfunden. Die Fahne der VSBD/PdA gleicht der Hakenkreuzfahne; nur anstelle des Hakenkreuzes steht ein schwarzes Keltenkreuz im weißen Kreis.“



2.4 „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten“ (ANS/NA)

Verbot durch den BMI am 24.11.1983

- unanfechtbar seit dem 13.05.1986

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die ANS/NA entspricht in ihrem Gesamtbild, ihrer Vorstellungswelt und in ihrem öffentlichen Auftreten der NSDAP und der SA.

Die Mitglieder der ANS/NA tragen zunehmend Ärmelwappen und Anstecker mit dem sogenannten ANS/NA-Abzeichen. Dieses in den Farben schwarz-weiß-rot gehaltene Abzeichen enthält eine nur leicht abgeänderte Sig-Rune, wie sie früher von den Organisationen der



NSDAP verwendet wurde (...)

Bei ihren Veranstaltungen, insbesondere anlässlich bestimmter Gedenktage (,Tag der Machtergreifung‘, ,Führergeburtstag‘, 1. Mai, ,Sonnenwendfeier‘ und Führerthing) wird von den Mitgliedern eine Abwandlung des ,Deutschen Grußes‘ (Heben des rechten Armes und Spreizen von 3 Fingern) praktiziert.“

2.5 „Nationale Sammlung“ (NS) (ANS/NA – Ersatzorganisation)

Verbot durch den BMI am 27.01.1989 (als Ersatzorganisation der ANS/NA ebenfalls verboten)

- unanfechtbar seit dem 04.12.1991

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„(...) Die Zielvorstellung der N.S., eine ,national- und sozialrevolutionäre Alternative‘ aufzubauen, die typisch nationalsozialistische Forderungen inhaltlich übernimmt, läßt den Rückschluß zu, daß die N.S. in vergleichbar aggressiv-kämpferischer Haltung wie seinerzeit die NSDAP nunmehr gegen die verfassungsmäßige Ordnung vorgehen will.“



2.6 „Nationalistische Front“ (NF)

Verbot durch den BMI am 26.11.1992

- unanfechtbar seit dem 24.03.1998

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die NF strebt die Errichtung eines deutschen Volksstaates in der Form einer sozialistischen Volksgemeinschaft an (Grundsatzprogramm der NF, Ziff. 7; Aktionsprogramm der NF, Ziff. 1 und 2).

Über eine ,antikapitalistische Sozialrevolution‘ und eine ,antimaterialistische Kulturrevolution‘ soll dieses Ziel erreicht werden. Zur Zielverwirklichung wird die ,Zerschlagung jeder menschen-, volks- und lebensfeindlichen ökonomischen Machtstruktur‘ propagiert und der ,Kampf gegen Kapitalismus und Kommunismus‘ gefordert (Grundsatzprogramm der NF, insbesondere Ziff. 5 bis 7).“



2.7 „Deutsche Alternative“ (DA)

Verbot durch den BMI am 08.12.1992

- unanfechtbar seit dem 30.08.1995

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Sie nennt sich ‚Nationale Protestpartei‘ und betrachtet sich als ‚führende politische Kraft der reichstreuenden deutschalternativen Opposition‘ (Satzung der DA, § 2) (...)

Die DA steht somit für die Ziele Kühnens ein, der u.a. die NSDAP neu gründen wollte und eine ‚nationalsozialistische Revolution zur Verwirklichung einer wahren Volksgemeinschaft‘ propagierte (GdNF-Organ ‚Die Neue Front‘ Nr. 69, S. 20 – 22) (...)

Die DA lehnt die freiheitliche demokratische Grundordnung ab, agitiert gegen staatliche Institutionen und kämpft so für deren Beseitigung.“



2.8 „Deutscher Kameradschaftsbund Wilhelmshaven“ (DKB)

Verbot durch das Niedersächsische Innenministerium am 18.12.1992

- unanfechtbar seit dem 21.07.1993

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Nach seinem Grundsatzprogramm hat sich der DKB zum Ziel gesetzt:

- *‚Kameradschaft zu fördern und Deutsches Kulturgut zu pflegen‘ (Nr. 1),*
- *sich gegen ‚Überfremdung und Asylbetrug‘ zu wehren (Nr. 4), eine ‚volksdeutsche und heimatentreue Erziehung‘ an unseren Schulen einzuführen (Nr. 5),*

(...)

- *‚Deutschland in den Grenzen von 1937‘ wieder herzustellen (Nr. 9) und*
- *Schluss zu machen mit der ‚Besudelung der deutschen Geschichte‘ (Nr. 10).*

Der DKB versteht sich hierbei allgemein als ‚Sammelbewegung‘ junger unzufriedener Rechtsextremisten, insbesondere aus dem neonazistischen Spektrum. Er vertritt in seinen Flugblättern, Einladungsschreiben zu Veranstaltungen und anderen Tätigkeiten offen eine extrem ausländerfeindliche und nationalistische Position (...)

In einem handschriftlichen Brief vom 19.12.1991 schreibt der Vorsitzende des Vereins an das Vereinsmitglied Michael HOUWEN: „Denk daran, in unserer heutigen Zeit muss jeder Kamerad die Leistung von drei bringen, um die Lücken der fehlenden Aktivisten zu schließen, der Führer ist auch mit nur 7 Mann angefangen und war 14 Jahre später bereits an der Macht.““

2.9 „Nationale Offensive“ (NO)



Verbot durch den BMI am 21.12.1992

- unanfechtbar seit dem 19.06.1996

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die NO betätigt sich darüber hinaus in antisemitischer Hetze (...)

Die NO lehnt die freiheitliche demokratische Grundordnung ab, agitiert gegen staatliche Institutionen und kämpft so für deren Beseitigung (...)

Die NO lehnt das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition ab (...)

Die NO verfolgt ihre Zielsetzung in kämpferisch-aggressiver Form.““

2.10 „Nationaler Block“ (NB)



Verbot durch das Bayerische Staatsministerium des Innern am 07.06.1993

- unanfechtbar seit dem 26.01.1994

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Der NB will mit Parteien in anderen Bundesländern zusammenarbeiten und als eine ‚Partei des modernen Nationalismus‘ (Programm des NB) ‚alle radikal-nationalen Kräfte, die auf dem Boden des Grundgesetzes stehen‘, vereinigen (...)

Der NB setzt mit seiner aggressiven Agitation Ausländer, Asylbewerber und politische Gegner durch rassistische Parolen und pauschale Bewertungen herab (...) Der NB verbreitet u. a. Aufkleber mit folgendem Inhalt: ‚Keine weiteren Asylanten mehr in unserem Viertel, Deutsche wehrt euch‘, ‚Keine Ausländer = weniger Verbrechen‘, ‚Rasant, rasant, Herr Asylant! Am 31.12. ist Abschiebetag.““

2.11 „Heimattreue Vereinigung Deutschlands“ (HVD)

Verbot durch das Innenministerium Baden-Württemberg am 08.07.1993

- unanfechtbar seit dem 11.04.1994

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Bereits 1989 wurden bei polizeilichen Durchsuchungen im Zuge mehrerer Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder der HVD wegen Propagandadelikten einschlägiges Schrifttum, Munition und uniform-ähnliche Bekleidungsstücke beschlagnahmt. Dabei wurde auch ein ‚internes Arbeitspapier‘ zur ‚Aufstellung des Sicherheitsdienstes (SD)‘ gefunden, das Ausführungen zu Bestrafungsaktionen gegen (‚Staats-, Presse-‘ und andere) ‚Spitzel‘ und ‚Überläufer‘ sowie die Forderung nach einer ‚offensiven Bekämpfung der politischen Gegner mit allen Mitteln‘ enthielt (...)

Die HVD ist vielmehr eine neonationalsozialistische Vereinigung, die nicht nur eine entsprechende politische Gesinnung pflegt, sondern sich durch ihre Tätigkeit kämpferisch-aggressiv gegen die verfassungsmäßige Ordnung wendet.

Seit Beginn ihrer Tätigkeit bis heute hat die HVD deutlich ihre politische Nähe zum ‚Dritten Reich‘ und somit eine ausgesprochen antide-mokratische und antiparlamentarische Haltung dokumentiert (...)“



2.12 „Freundeskreis Freiheit für Deutschland“ (FFD)

Verbot durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 25.08.1993

- unanfechtbar seit dem 17.10.1998

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die Tätigkeit des FFD läuft den Strafgesetzen zuwider und richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 GG und des § 3 Abs. 1 Satz 1 Vereinsgesetz (...)

Der Text der Flugschrift zielt im wesentlichen darauf ab, die in der Bundesrepublik lebenden Ausländer in hetzerischer Weise zu diskriminieren und zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie aufzufordern (...)

Die politischen Einzelforderungen des FFD, insbesondere im Ausländerbereich, können nur im Zusammenhang mit seiner aus rassistischen und menschenverachtenden Grundeinstellung herrührenden Entschlossenheit zur Bekämpfung des Systems der Bundesrepublik Deutschland, welches die verfassungsmäßige Ordnung darstellt, gesehen und gewertet werden. Seine Äußerungen zeugen von einem fortlaufenden Bemühen, die Ordnung zu untergraben (vgl. Beschluß des BVerwG vom 25.03.1993, ER 301.92 S. 16).“

2.13 „Wiking Jugend e. V.“ (WJ)



Verbot durch den BMI am 10.11.1994

- unanfechtbar seit dem 13.04.1999

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die WJ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 GG i. V. m. § 3 Abs. 1 VereinsG (...) Die WJ verfolgt das Ziel, mit ihrer Tätigkeit diese Ordnung fortlaufend zu untergraben und letztendlich zu beseitigen. Dies ergibt sich schon ohne weiteres aus dem Umstand, dass die WJ in Programm, Vorstellungswelt und Gesamtstil eine Wesensverwandtschaft mit der früheren NSDAP und ihrer Teilorganisation ‚Hitlerjugend‘ (HJ) aufweist (...)

In der WJ erfolgt dementsprechend die Vermittlung der nationalsozialistischen Weltanschauung bzw. nationalsozialistischer Prinzipien mit dem Ziel, das derzeitige ‚System‘ durch den nationalsozialistischen Staat zu ersetzen.“

2.14 „Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei“ (FAP)



Verbot durch den BMI am 22.02.1995

- unanfechtbar seit dem 21.12.1995

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die am 17. März 1979 gegründete FAP ist trotz ihrer Bezeichnung nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts keine Partei i. S. von Art 21 GG, § 2 Abs. 1 ParteienG (...)

In den Äußerungen führender Funktionäre der FAP wird dem Sprachgebrauch der Nationalsozialisten entsprechend eine ‚Machtübernahme‘ angekündigt. Politisch Andersdenkende werden als ‚Feinde‘ der FAP bezeichnet, die nach der ‚Machtübernahme‘ zu erschießen seien. Auf diese Weise werden bei Mitgliedern und Anhängern der FAP Resentiments erzeugt und Haßgefühle aufgebaut (...)

‚Wehe, es kommt eines Tages anders, dann werden wir genau das durchsetzen, was Adolf HITLER 1933 versäumt hat, wir werden erst mal einen Teil der Bourgeoisie an die Wand stellen ...‘

(Referat Busse am 23.09.1989 anlässlich der Gründung des FAP-Landesverbandes Bayern in Nürnberg).

Der Nationalsozialismus ist für die FAP auf dem Weg zur ‚Machtübernahme‘ und die Zeit danach alleiniger Maßstab.“

2.15 „Nationale Liste“ (NL)

Verbot durch die Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg am 23.02.1995

- unanfechtbar seit dem 15.07.1998

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die NL strebt eine Beseitigung des Grundgesetzes an. Das ist im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der deutschen Einheit deutlich geworden. Die NL hat immer wieder die Verfassungsrevision im Wege von Art. 146 GG gefordert und einen Beitritt der neuen Länder abgelehnt. ‚Nicht BRD, nicht DDR - wir wollen das Reich!!‘ (...)

Die NL strebt eine staatliche Ordnung an, die wesentlichen Anforderungen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung widerspricht. Das von der NL geforderte Reich soll in seiner Struktur eine Fortsetzung des Dritten Reichs unter Adolf Hitler sein (...)

Die NL sieht in Hitler dagegen das rechtmäßige Staatsoberhaupt und verurteilt deswegen den Widerstand vom 20.07.1944.“



2.16 „Direkte Aktion/Mitteldeutschland“ (JF)

hervorgegangen aus dem

„Förderwerk Mitteldeutsche Jugend“ (FMJ)

Verbot durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg am 05.05.1995

- unanfechtbar seit dem 08.08.1996

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„(...) Seit ihrem Bestehen bekennt sich die JF zu maßgeblichen Repräsentanten des NS-Systems, darunter vor allem zu Adolf Hitler, zu Josef Goebbels und zu Rudolf Heß (...)

Die aggressive Agitation der JF gegen Ausländer, Asylbewerber und Angehörige von Minderheitengruppen, die diese Personen unterschiedslos diffamiert und ausgrenzt, mißachtet so in eklatanter Weise das Grundrecht auf Achtung und Menschenwürde dieser Gruppen (...)

Die JF lehnt die freiheitliche, demokratische Grundordnung ab, agitiert gegen staatliche Institutionen und deren Repräsentanten und kämpft so für deren Beseitigung. Die JF verfolgt ihre Ziele in aktiv-kämpferischer, aggressiver Form.“



2.17 „Skinheads Allgäu“



Verbot durch das Bayerische Staatsministerium des Innern am 22.07.1996

- unanfechtbar seit dem 04.08.1999

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Der Vereinszweck wird wie folgt beschrieben (§ 1 der Satzung):

(1) Der Verein hat den Zweck, die Skinhead-Kultur zu pflegen. Dies beinhaltet die Musik, Kleidung und das Auftreten nach außen. Außerdem soll er die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern fördern. (...)

Angesichts der rechtsextremistischen Gesinnung, die die Vereinsmitglieder auszeichnet, dem Verhalten, das sie als Angehörige der Allgäuer Skinheadszene an den Tag gelegt haben sowie den allgemeinen Erkenntnissen über rechtsextremistische Skinheads steht fest, daß die ‚Pflege der Skinhead-Kultur‘ mit extremistischen, rassistischen und den Strafgesetzen zuwiderlaufenden Handlungsweisen verbunden ist und Zwecke und Tätigkeit des Vereins damit gegen die in Art. 9 Abs. 2 GG genannten Rechtsgüter gerichtet sind. (...)

Bei rechtsextremistischen Skinheads wie den Vereinsangehörigen kommt die Zielsetzung hinzu, gegen bestimmte Gruppen, die Feindbilder repräsentieren, vorzugehen. Bevorzugte Feindbilder sind sog. ‚Linke‘, Ausländer sowie Personen jüdischer Abstammung. Es herrscht die Ansicht vor, daß andere Rassen minderwertig seien, ausländische Arbeitnehmer, Asylbewerber und Aussiedler vor den Deutschen bevorzugt würden und eine Vermischung zwischen Deutschen und Ausländern verhindert werden müsse. Teilweise wird mit rassistischen Organisationen, wie z. B. Ku-Klux-Klan, sympathisiert.“

2.18 „Kameradschaft Oberhavel“



Verbot durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg am 14.08.1997

- unanfechtbar seit dem 28.10.1999

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„(...) Die vereinsinternen Treffen dienen nicht in erster Linie der Geselligkeit, sondern zielen darauf ab, die Mitglieder mit der vereinspezifischen rechtsextremistischen Ideologie zu indoktrinieren (...)

Die ‚Kameradschaft Oberhavel‘ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 GG und des § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG (...)

Die ‚Kameradschaft Oberhavel‘ lehnt die freiheitliche demokratische Grundordnung ab, agitiert gegen staatliche Institutionen sowie deren Repräsentanten und kämpft so für die Beseitigung der Grundrechte (...)

Die Agitation der ‚Kameradschaft Oberhavel‘ gegen Ausländer, Asylbewerber und Deutsche ausländischer Herkunft, die auf deren Diffamierung und Ausgrenzung abzielt, belegt, daß die ‚Kameradschaft Oberhavel‘ das Grundrecht auf Achtung und Menschenwürde mißachtet und sich ihr Wirken gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet und damit das friedliche Zusammenleben der Völker stört (...)“

2.19 Hetendorfer Vereine „Heide-Heim e. V.“/„Heideheim e. V.“

Verbot durch das Niedersächsische Innenministerium am 09.02.1998

- unanfechtbar seit dem 29.03.2000

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Der ‚Heide-Heim e. V.‘ und der ‚Heideheim e. V.‘ verfolgen das Ziel, mit ihrer Tätigkeit die verfassungsmäßige Ordnung fortlaufend zu untergraben und letztendlich zu beseitigen. Die Tätigkeit dieser Vereinigungen beinhaltet dabei zum einen die gezielte Bereitstellung von Treff- und Veranstaltungsmöglichkeiten für andere rechtsextremistische bzw. neonazistische Gruppierungen, zum anderen (insbesondere nach den Verboten in Hetendorf bisher tagender neonazistischer Organisationen) gegenwärtig vorrangig die Planung, Organisation und Durchführung einer rechtsextremistischen Gemeinschaftsveranstaltung, der Hetendorfer Tagungswoche, bei der im wesentlichen rassistische Auffassungen indoktriniert, die Vernichtung der Juden im nationalsozialistischen 3. Reich geleugnet und die Überwindung der verfassungsmäßigen Ordnung auch mit ‚kämpferischen‘ Mitteln propagiert wird. Die Vereinstätigkeit umfasst darüber hinaus das Bekenntnis zum und die Verherrlichung des Nationalsozialismus, die in dieser Begegnungsstätte auch Jugendlichen von überzeugten Nationalsozialisten zielgerichtet vermittelt werden.“

2.20 „Hamburger Sturm“



Verbot durch die Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg am 10.08.2000

- Verbot noch nicht bestandskräftig

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„(...) Der ‚Hamburger Sturm‘ versteht sich als Teil der neonazistischen ‚Freien Nationalisten‘; er richtet sich sowohl an politisch aktive Neonazis als auch an eher unpolitische Skinheads und Hooligans, deren Politisierung durch die Publikation erreicht werden soll (...)

Seit etwa einem Jahr beschränkt sich die Tätigkeit des ‚Hamburger Sturm‘ nicht mehr nur auf die Erstellung der gleichnamigen Publikation, sondern die Vereinigung tritt unter diesem Namen bzw. unter dem Namen ‚Hamburger Sturm 18‘ auch in anderer Form in der Öffentlichkeit auf (...)

Der ‚Hamburger Sturm‘ sieht sich in der Tradition des Nationalsozialismus und verherrlicht den Nationalsozialismus, er vertritt rassistische und ausländerfeindliche Inhalte, macht die demokratische Staatsform verächtlich und weist eine aktiv kämpferische aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Gesellschaftsordnung auf.“

2.21 „Blood & Honour - Division Deutschland“ (B & H) mit der Jugendorganisation „White Youth“

Verbot durch den BMI am 12.09.2000

- unanfechtbar seit dem 13.06.2001

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Nach eigenem Verständnis (‚Blood & Honour‘-Mitteilungspapier für Bewerber) versteht sich ‚Blood & Honour‘ als ‚überparteiliche Skinheadorganisation, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, die ‚national...sche Weltanschauung auf dem musikalischen Sektor zu verbreiten‘ (...)

Das Vereinssymbol von ‚Blood & Honour‘ ist die in altdeutscher Schrift gestaltete Losung ‚Blut und Ehre‘ der Hitlerjugend in englischer Sprache. Zwischen den Begriffen ‚Blood‘ und ‚Honour‘ wird das Wort ‚und‘ durch das Zeichen ‚&‘ ersetzt. Zum Teil wird stattdessen auch die Triskele – eine Darstellungsform des Sonnenrades, ähnlich dem Hakenkreuz – verwandt (...)

Sie bekennt sich zu Hitler und anderen führenden Nationalsozialisten, propagiert eine mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 des

GG unvereinbare Politik und strebt eine Überwindung der verfassungsmäßigen Ordnung an (...)

Nach seinem ‚25-Punkte-Programm‘ richtet sich ‚Blood & Honour‘, ... nach rassistischen Gesichtspunkten aus...‘. Nur Völker, ‚die der weißen Rasse angehören, sind als solche zu respektieren ...‘. Deshalb sei die ‚... Zusammenarbeit mit ALLEN pro-weißen Organisationen und Gruppierungen weltweit Pflicht ...‘. Es gelte: ‚Erst die Rasse, dann die Nation‘.“⁷



2.22 „Skinheads Sächsische Schweiz“ (SSS), („Skinheads Sächsische Schweiz-Aufbauorganisation“ (SSS-AO) und „Nationaler Widerstand Pirna“ (soweit SSS eine entsprechende Umbenennung vorgenommen hat))

Verboten durch den Sächsischen Staatsminister des Innern am 03.04.2001

- sofortige Vollziehung angeordnet, Verbot noch nicht bestandskräftig



Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die Zwecke sowie die Tätigkeit der ‚Skinheads Sächsische Schweiz‘ (SSS) und der ‚Skinheads Sächsische Schweiz-Aufbauorganisation‘ (SSS-AO) laufen den Strafgesetzen zuwider und richten sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung (...)

Der zentrale Zweck des Vereins liegt in der Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele: National gesinnte Jugendliche sollen zusammengeführt werden. Sie sollen eine rechtsextremistische Zielrichtung erhalten. Der Zusammenhalt aller nationalistischen Kräfte der Sächsischen Schweiz soll gefördert werden. Das Umfeld soll ‚gesäubert‘ werden von ‚Zecken‘, ‚Kiffern‘ sowie Ausländern, auch unter Einsatz von Gewalt (...)

Die ‚SSS‘ bekennt sich offen zum Nationalsozialismus und begreift dessen zwölfjährige Schreckensherrschaft als Vorbild und Antrieb für das eigene Handeln.“



7 Fehler aus dem Original übernommen

2.23 „Bündnis nationaler Sozialisten für Lübeck“

Verboten durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein am 07.03.2003

- sofortige Vollziehung angeordnet, Verbot noch nicht bestandskräftig

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die Wählergemeinschaft ‚Bündnis nationaler Sozialisten für Lübeck‘ ... richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung nach § 3 Abs. 1 VereinsG.

Sie orientiert sich am Nationalsozialismus und vertritt rassistische und ausländerfeindliche Inhalte, sie macht die demokratische Staatsform verächtlich und zeigt eine aggressiv-kämpferische Haltung gegenüber der bestehenden Gesellschaftsordnung (...)

Ferner wird die Wesensverwandtschaft der Wählergemeinschaft ‚Bündnis nationaler Sozialisten für Lübeck‘ zum Nationalsozialismus durch den Sprachgebrauch in den Programmen und in Werbematerial, wie z. B. die Verwendung der Begriffe ‚Volksgenossen und Volksgemeinschaft, Volksstaat, Volksherrschaft, Arbeitsdienst, Systemparteien, Volksheer und Volksmiliz‘ belegt.

Auch die Abkürzung NAZIS in Werbeunterlagen unter vorgeschobener Verwendung von Attributen für die Wählergemeinschaft wie: Natürlich, Attraktiv, Zielstrebig, Innovativ und Selbstbewusst wurde bewusst ausgewählt und zeigt eindeutige Bezüge zum Nationalsozialismus (...)

Die Aussagen des ‚Bündnis nationaler Sozialisten für Lübeck‘ zur Verwirklichung ihrer Ziele lassen keinen Zweifel an deren Handlungswillen aufkommen. Es wird eine aggressive Sprache verwandt, die die Nachdrücklichkeit der Aussage bestätigt. Die Gesamtbetrachtung – Inhalte der Aussagen (Führerprinzip, Ausländerfeindlichkeit), Sprachgebrauch (Orientierung am NS-Regime, aggressive Ausdrücke) und das äußere Erscheinungsbild der Werbung (Verwendung von NS-Symbolen) bestätigen die aggressiv-kämpferische Haltung und Durchsetzung der Ziele.“⁸

2.24 „Fränkische Aktionsfront“ (F.A.F.)

Verboten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern am 22.01.2004

- sofortige Vollziehung angeordnet, Verbot noch nicht bestandskräftig

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„(...) Die F.A.F. bekennt sich zur NSDAP und zu maßgeblichen Repräsentanten des Nationalsozialismus. Sie hält insbesondere ein positives Andenken an Rudolf Heß wach (...)

Neben (...) Aktionen zum Todestag des ‚Märtyrers und Mordopfers‘ Heß zeigt sich die Fortführung der nationalsozialistischen Tradition durch die F.A.F. beispielsweise durch die Veranstaltung eines Helden-gedenkens vor einem Kriegerdenkmal (...) sowie durch das Abhalten von ‚Sonwendfeiern‘ (...)

Das Bekenntnis zur NSDAP und zu Hitler zeigt sich ferner darin, dass von Aktivisten/Sympathisanten der F.A.F. nationalsozialistische Parolen wie ‚Sieg Heil‘ skandiert werden.“

2.25 „Kameradschaft Tor Berlin“ (KTB) und die „Mädelgruppe Kameradschaft Tor Berlin“

Verbot durch die Berliner Senatsverwaltung für Inneres am 09.03.2005

- Rechtsmittel eingelegt

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die ‚KTB‘ und ihre ‚Mädelgruppe‘ (...) wollen die verfassungsmäßige Ordnung mit ihrer Tätigkeit fortlaufend untergraben. Dies ergibt sich schon aus dem Umstand, dass die Gruppe in Vorstellungswelt und Gesamtstil eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus aufweist. Sie bekennt sich zu führenden Nationalsozialisten, propagiert eine mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG unvereinbare Politik und strebt eine Überwindung der verfassungsmäßigen Ordnung an. (...)

3. Die ‚KTB‘ ist antisemitisch und schürt Feindschaft gegenüber Juden. (...)

4. Das Auftreten der ‚KTB‘ und ihrer ‚Mädelgruppe‘ ist aggressiv fremdenfeindlich und rassistisch. (...)

6. Die ‚KTB‘ und die ‚Mädelgruppe‘ der ‚KTB‘ vertreten ihre politische Zielrichtung aktiv-kämpferisch.“⁹

2.26 „Berliner Alternative Süd-Ost“ (BASO)

Verbot durch die Berliner Senatsverwaltung für Inneres am 09.03.2005

- Rechtsmittel eingelegt

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die ‚BASO‘ (...) will die verfassungsmäßige Ordnung mit ihrer Tätigkeit fortlaufend untergraben. Dies ergibt sich schon aus dem Um-

⁹ Fehler in den aufgeführten Zitaten wurden vom Original übernommen.

*stand, dass die Gruppe in Vorstellungswelt und Gesamtstil eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus aufweist. Sie bekennt sich zu führenden Nationalsozialisten, propagiert eine mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG unvereinbare Politik und strebt eine Überwindung der verfassungsmäßigen Ordnung an.
(...)*

*1. Die ‚BASO‘-Mitglieder bezeichnen sich selbst als Nationalsozialisten und verwenden Symbole und Begriffe des Nationalsozialismus.
(...)*

3. Die ‚BASO‘ lehnt die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ab, agiert gegen staatliche Institutionen sowie deren Repräsentanten und kämpft so für die Beseitigung jener Grundordnung.“

2.27 „Hauptvolk“ einschließlich ihrer Untergliederung „Sturm 27“

Verbot durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg am 12.04.2005

- unanfechtbar seit dem 13.05.2005

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die Tätigkeit des Vereins ‚Hauptvolk‘ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 GG und des § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG. (...)

Bereits die Namensgebung ‚Hauptvolk‘ ist der nationalsozialistischen Rassenlehre entnommen und bezeichnet eine dominierende Gruppe, unter deren Herrschaftsbereich ‚Nebenvölker‘ untergeordnet und rechtlos sind. (...)

Mit ihren (...) Aktivitäten zeigen die Mitglieder der Vereinigung ‚Hauptvolk‘, dass sie sich in ihrer Vorstellungswelt am Nationalsozialismus orientieren und insbesondere gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 GG verstoßen. Um ihr Weltbild durchzusetzen, handeln sie kämpferisch-aggressiv.“

2.28 „ANSDAPO“

Verbot durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg am 14.07.2005

- unanfechtbar seit dem 15.08.2005

Auszug aus der Verbotsverfügung:

„Die Tätigkeit des Vereins ‚ANSDAPO‘ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung im Sinne des Artikels 9 Abs. 2 GG und des § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG. (...)

Der Verein ‚ANSDAPO‘ weist eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus auf. Der Verein orientiert sich in seiner äußeren Form und in seinem Sprachgebrauch am Nationalsozialismus. (...) Auch die ‚Schwarze Sonne‘, die ‚ANSDAPO‘-Mitglieder auf verschiedenen Bekleidungsstücken tragen, verweist auf die Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus. Die ‚Schwarze Sonne‘ dient der rechtsextremistischen Szene als Erkennungszeichen für die verbotene Doppelsig-Rune, das Emblem der Schutzstaffeln (SS). (...) Der Verein richtet sich mit seinen Aktivitäten auch gegen den Gedanken der Völkerverständigung. (...) Dies wird auch durch die Äußerungen in der Publikation ‚Kampftruf‘ belegt, die eine Neuordnung des europäischen Lebensraums beschreibt, ‚um dem deutschen Volk einen ausreichenden Lebensraum zu erkämpfen.‘“

3 Einzelentscheidungen zu §§ 86, 86a StGB und § 20 VereinsG

3.1 Abbildungen (Kopfbild) und Büsten von Adolf Hitler (strafbar nach §§ 86 Abs. 1 Nr. 4, 86a StGB)

Ein häufig von nationalsozialistischen Organisationen verwendetes Kennzeichen ist das Kopfbild Hitlers. Das Bild Hitlers wurde zu Zeiten der NSDAP der Bevölkerung ständig vor Augen gebracht. Es war daher das eindeutigste Sinnbild für die NSDAP und ihre Organisationen.¹⁰ Die Verbreitung des Kopfbildes Hitlers in einer Zeitschrift mit rechtsextremistischen Tendenzen ist nach § 86a StGB strafbar; die Strafbarkeit hängt nicht von dem Nachweis einer mit der Verwendung verbundenen verfassungsfeindlichen Absicht ab.



3.2 So genannte Reichskriegsflagge

Die Führung der „Reichskriegsflagge“ erfüllt weder einen Tatbestand des Strafgesetzbuches noch des Ordnungswidrigkeitengesetzes. Dennoch kann die „Reichskriegsflagge“ nach allgemeinem Polizei- und Ordnungsrecht dann sichergestellt werden, wenn dies in konkreten Einzelfällen die erforderliche, geeignete und verhältnismäßige Maßnahme ist, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Das ist z. B. dann der Fall, wenn die Flagge Kristallisationspunkt einer konkret drohenden Gefahr ist und diese sich dadurch beheben lässt.



¹⁰ vgl. BGH-Urteil vom 09.08.1965 in: Monatsschrift für deutsches Recht (MDR) 1965, S. 923, das sich auf die dem § 86a StGB (neu) entsprechende Vorschrift § 96a StGB (alt) bezog.

3.3 Vorkonstitutionelle Schriften i. S. v. § 86 Abs. 2 StGB



Bei dem vor 1945 erschienenen Buch „Mein Kampf“ von Adolf Hitler handelt es sich um eine vorkonstitutionelle Schrift, aus deren unverändertem Inhalt sich eine Zielrichtung gegen die in der Bundesrepublik Deutschland erst später verwirklichte freiheitliche demokratische Grundordnung noch nicht ergeben konnte.

§ 86 StGB ist hier nicht anwendbar, auch wenn eine Bekämpfung der Verfassungsordnung unter Verwendung solcher Schriften möglich ist.

In einem solchen Fall ist aber zu prüfen, ob der Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 Abs. 2 Nr. 1 StGB) anzuwenden ist.

3.4 Öffentliches Verwenden i. S. v. § 86a StGB

Ein öffentliches Verwenden liegt nicht vor, wenn das Kennzeichen nach außen nicht in Erscheinung tritt. Hierzu zählt der Fall eines Hitlerbildes im Innern zweier geschlossen zum Verkauf ausgelegter Bücher „Mein Kampf“. Die ihnen eigene Signalwirkung in der Öffentlichkeit kommt nicht zum Tragen, weil das Kennzeichen erst beim Aufblättern eines wenn auch jedermann zugänglichen Buches entdeckt werden kann.¹¹



Gleiches gilt, wenn eine Armbinde des deutschen Volkssturms im Schaufenster eines Antiquitätengeschäfts so ausgestellt wird, dass die auf ihr befindlichen Hakenkreuze nicht sichtbar sind. Auch in diesem Fall liegt kein Verwenden i. S. d. § 86a StGB vor.¹²

3.5 Verbreiten i. S. v. § 86a StGB

Verbreiten im Sinne des § 86a StGB bedeutet, dass die Kennzeichen einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht werden, wobei es genügt, wenn das Kennzeichen einer Person überlassen wird und der Täter mit der Weitergabe an eine größere, nicht mehr zu kontrollierende Zahl von Personen rechnet.

Dies ist nicht der Fall, wenn die Kennzeichen lediglich an ein Auktionshaus übergeben werden, das es auftragsgemäß an einen Ersteigerer weitergibt.¹³

3.6 Kurzfristiges Ausstellen von Uniformstücken

Das kurzfristige Ausstellen von Uniformstücken und anderen mit NS-Emblemen versehenen Gegenständen begründet nicht in jedem Fall eine Strafbarkeit nach § 86a StGB. Hierfür kommt es auf eine den Gesamtcharakter würdigende Einzelfallprüfung an.¹⁴

¹¹ vgl. dazu BGH-Urteil vom 25.07.1979, Az.: 3 StR 182/79 (S)

¹² vgl. dazu Urteil des OLG Köln vom 27.11.1979 in: MDR 80, 420

¹³ so sinngemäß Urteil des Bayerischen Obersten Landgerichts (BayObLG) vom 14.05.1981 in: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSZ) 1983, 120 f., vgl. auch die Anmerkung S. 121 ff., in der sich mit dieser Rechtsansicht kritisch auseinander gesetzt wird.

¹⁴ vgl. dazu BGH-Urteil vom 25.05.1983, Az.: 3 StR 67/83 (S)

3.7 Antiquarischer Handel mit einem in der NS-Zeit gedruckten Buch (mit eingepprägtem NS-Emblem auf dem Einband)

Von der Sozialadäquanzklausel des § 86a Abs. 3 StGB i. V. m. § 86 Abs. 3 StGB – und damit straflos – erfasst ist auch der antiquarische Handel mit einem einzelnen in der NS-Zeit gedruckten Buch, das heute in erster Linie als Mittel der Unterrichtung über Wesen und Programm des Nationalsozialismus dienen kann, auch wenn auf einem solchen Buch das Hakenkreuz als dessen ursprünglicher Bestandteil vorhanden ist und so bei der Verkaufsauslage gezeigt wird.¹⁵

3.8 Verwendung des Keltenkreuzes

3.8.1 Keltenkreuz als Symbol der verbotenen „Volkssozialistischen Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“ (VSBD/PdA)



Die Embleme der VSBD/PdA (vgl. 2.3) sind denen der NSDAP nachempfunden. Die Fahne gleicht der Hakenkreuzfahne; nur anstelle des Hakenkreuzes steht ein schwarzes Keltenkreuz im weißen Kreis. Eine Strafbarkeit kommt nur in Betracht, wenn das zur Schau gestellte Keltenkreuz dem von der VSBD/PdA verwendeten Kennzeichen zum Verwechseln ähnlich ist. Hierbei ist von Bedeutung, ob die Abbildung einem unbefangenen Dritten den Eindruck eines Kennzeichens der verbotenen Organisation vermittelt. Würde beim neutralen Betrachter eine gedankliche Verbindung mit der verfassungswidrigen Vereinigung nicht entstehen, wäre der Schutzzweck des § 86a StGB, nämlich die Bewahrung des demokratischen Rechtsstaats und des politischen Friedens, nicht gefährdet. So hat das Bayerische Oberste Landgericht (BayObLG) entschieden, dass es sich bei dem Keltenkreuz um ein im westeuropäischen Kulturraum seit Jahrhunderten aus unterschiedlichen Anlässen gebrauchtes, auf den keltischen Volksstamm zurückzuführendes Symbol handelt. Es wecke beim Durchschnittsbetrachter keine gedankliche Assoziationen an die nur vorübergehend aktive, unbedeutende VSBD/PdA, im Gegensatz zum im Bewusstsein der Bevölkerung als Kennzeichen der NS-Herrschaft fest verankerten Hakenkreuz.

Ohne konkreten Hinweis auf die verbotene Organisation wird daher das Keltenkreuz nicht als deren Kennzeichen empfunden.¹⁶

3.8.2 Keltenkreuz im T-Shirt-Aufdruck

Das Landgericht München hatte entschieden, dass durch das Tragen eines T-Shirts mit der Abbildung eines „Nordischen Kämpfers“ und einem Grabstein mit Keltenkreuz sowie der Aufschrift „LEVER DOD ALS SLAV“ nicht ein Kennzeichen einer verbotenen Vereinigung verwendet worden ist.

¹⁵ vgl. dazu BGH-Urteil vom 25.07.1979, Az.: 3 StR 182/79 (S)

¹⁶ vgl. dazu Urteil des BayObLG vom 30.07.1998, Az.: 5 St RR 87/98



Im Revisionsverfahren bestätigte der BGH diese Entscheidung. Dazu führte er aus:

„Die Abbildung erfüllt nicht die Voraussetzungen eines Kennzeichens i. S. d. § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB. Sie enthält die realistische Darstellung eines Grab- oder Gedenksteins, wie er im westeuropäischen Bereich noch mitunter anzutreffen ist. In dieser Form wurde das Keltenkreuz von der verbotenen ‚Volkssozialistischen Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit‘ (VSBD/PdA) nicht verwandt; sie benutzte eine stilisierte schwarze Darstellung auf weißem Grund. Die Abbildung ist nicht geeignet, einem unbefangenen Dritten den Eindruck eines Erkennungszeichens der verbotenen VSBD/PdA zu vermitteln. Anders als dies etwa bei den geläufigen Kennzeichen der NS-Herrschaft der Fall ist, wurde hierdurch die Bedeutung dieses hergebrachten Symbols nicht so nachhaltig geprägt, dass es noch heute auch in verfremdeter Form als Kennzeichen dieser Organisation verstanden würde.“¹⁷

Das LG Heidelberg vertritt die Auffassung, dass das stilisierte Keltenkreuz der VSBD/PdA zu einem verbotenen Kennzeichen nur in Verbindung mit einem konkreten Hinweis auf diese Organisation werden kann.¹⁸

3.9 Obergauarmdreieck



Bei dem genannten Emblem handelt es sich um Nachbildungen von so genannten Obergauarmdreiecken des „Bundes Deutscher Mädels“ (BDM).

Bei einer Entscheidung des Bayerischen Obersten Landgerichts (BayObLG) im Jahre 1998 handelte es sich nicht um exakte Nachbildungen des Obergauarmdreiecks, sondern es bestanden demgegenüber Unterschiede, u. a. hinsichtlich der Umrandung und des zweizeiligen Aufdrucks. Das Gericht kam zu der Auffassung, dass eine Strafbarkeit nur in Betracht kommt, wenn ein unbefangener Dritter es ohne weiteres für das Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation halten kann. Es gelangte zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall keine Strafbarkeit gegeben sei.¹⁹

Nach verschiedenen Gerichtsentscheidungen zu dieser Problematik hat der BGH im Juli 2002 entschieden, dass ein Kennzeichen dem Originalabzeichen einer verfassungswidrigen Organisation „zum Verwechseln ähnlich“ i. S. d. § 86a Abs. 2 Satz 2 StGB ist, wenn es aus Sicht eines nicht besonders sachkundigen und nicht genau prüfenden Betrachters die typischen Merkmale aufweist, die das äußere Erscheinungsbild des Kennzeichens einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 StGB bezeichneten Parteien oder Vereinigungen prägen, und dadurch dessen Symbolgehalt vermittelt. Für die Beurteilung der Verwechselungsgefahr komme es nicht darauf an – so der BGH weiter –, dass

¹⁷ vgl. dazu BGH-Urteil vom 25.10.1995, Az.: 3 StR 399/95

¹⁸ vgl. dazu Urteil des LG Heidelberg vom 10.02.1993, Az.: 1 Qs 13/93

¹⁹ vgl. dazu Urteil des BayObLG vom 07.12.1998, Az.: 5 St RR 151/98

das Original einen gewissen Bekanntheitsgrad als Symbol einer verfassungswidrigen Organisation habe.²⁰

Damit ist nunmehr höchstrichterlich entschieden, dass auch das Tragen der oben genannten Ärmelaufnäher in Form von „Armdreiecken“ nach § 86a StGB bestraft werden kann.

3.10 Totenkopfsymbol

In einer Anzeige einer durch das „Bündnis Rechts“ herausgegebenen Zeitschrift war ein Ärmelaufnäher mit der Abbildung eines Totenkopfes abgedruckt. Dieser verkörpert nach einem Urteil des Landgerichts Lübeck als Uniformabzeichen der SS-Verbände der NSDAP ein Symbol einer verbotenen Organisation und stellt somit ein Kennzeichen im Sinne von § 86a Abs. 1 StGB dar.²¹ Der Totenkopf zeigt angedeutete Schädelnähte, einen stark ausgeprägten Kiefer mit zwei vollständigen großen Zahnreihen, Schädelöffnungen im Bereich der Ohren sowie hinter dem Kiefer eng aneinanderliegende gekreuzte Knochen. Das Landgericht Lübeck widersprach mit seiner Entscheidung der Einlassung des angeklagten verantwortlichen Redakteurs, wonach es sich bei dem abgebildeten Totenkopf nicht um ein besonderes Abzeichen der SS handele. Das Gericht stellte fest, dass das in der Anzeige veröffentlichte Totenkopfsymbol dem Uniformabzeichen der SS-Verbände der NSDAP, das sich auf jeder Kopfbedeckung und teilweise auch am rechten Kragenspiegel der Uniformen der SS-Verbände befand, zum Verwechseln ähnlich sieht.



3.11 Lebensrunne

Nicht jedes von einer verfassungswidrigen Organisation benutzte Zeichen ist ein Kennzeichen im Sinn des § 86a StGB. Diese Eigenschaft kommt gemäß einer Entscheidung des Bayerischen Obersten Landgerichts (BayObLG) aus dem Jahr 1998 bei körperlichen Gegenständen nur solchen Symbolen zu, die bei einem unbefangenen Dritten den Eindruck erwecken, es handele sich um das charakteristische Erkennungszeichen einer bestimmten, dem Betrachter als solche bekannten verfassungswidrigen Organisation.

Manche der damals benutzten Zeichen wurden schon vor und auch noch nach der NS-Herrschaft mit gleichem oder ähnlichem Symbolgehalt verwendet, ohne irgendeinen Bezug zu einer verbotenen Organisation zu haben. Dies gilt auch für die Lebensrunne. Sie befindet sich in Traueranzeigen und auf Grabsteinen. Auf Radio und Fernsehgeräten kennzeichnet sie die Eingangsbuchse für die Antenne. Schon diese wenigen Beispiele zeigten, dass die Verwendung des bloßen Symbols ohne konkreten Hinweis auf eine nazistische Organisation noch nicht geeignet ist, bei einem unbefangenen Dritten den Eindruck zu erwecken, es handele sich um das Erkennungszeichen der verbotenen SA.²²



20 vgl. dazu BGH-Urteil vom 31.07.2002, Az.: 3 StR 495/01

21 vgl. dazu Urteil des LG Lübeck vom 16.01.2002, Az.: 702 Js 51897/00 V1

22 vgl. dazu Urteil des BayObLG vom 27.10.1998, Az.: 5 St RR 185/98

3.12 Odalrune



Die nach § 86a StGB oder § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG strafbare Verwendung eines Kennzeichens liegt nicht vor, wenn das Kennzeichen der verbotenen Vereinigung durch eine geringfügige Veränderung die Gestalt eines Zeichens annimmt, das von legalen Vereinigungen oder Institutionen benutzt und vom unbefangenen Betrachter diesen zugeordnet wird. Ein Beispiel hierfür ist die von der verbotenen „Wiking Jugend e. V.“ verwendete **Odalrune**, die dem von der Bundeswehr verwendeten Kopfwinkel ähnlich sieht. Mit dem Tragen der Odalrune wird aufgrund der geringen Unterscheidung zum **Kopfwinkel** der Bundeswehr nicht das Kennzeichen einer verbotenen Vereinigung öffentlich verwendet.²³

3.13 Parole „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“

Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied am 28. Juli 2005, der Gebrauch der Losung „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“ stelle kein Verwenden von Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen nach § 86 a StGB dar.²⁴ Diese Parole sei im Wortlaut von keiner dieser Organisationen gebraucht worden. Eine Bestrafung nach dieser Vorschrift könne zwar auch dann erfolgen, wenn sie der Parole einer NS-Organisation zum Verwechseln ähnlich wäre. Eine hinreichende Ähnlichkeit sei aber weder mit der Originalparole der Waffen-SS („Meine/Unsere Ehre heißt Treue“) noch mit der der Hitlerjugend („Blut und Ehre“) gegeben.

Die Angeklagten hatten die Parole „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“ im Oktober 2001 verwendet. Da eine strafrechtliche Ahndung nach § 86a StGB im verhandelten Fall nicht in Betracht kam, hat der BGH die Angeklagten freigesprochen.

Das Bundesjustizministerium wies anlässlich des oben beschriebenen Urteils darauf hin, dass zukünftig im Fall des Verwendens dieser Parole eine Strafbarkeit nach dem seit 1. April 2005 geltenden § 130 Absatz 4 StGB unter dem Gesichtspunkt der Volksverhetzung in Betracht kommt. Danach macht sich strafbar, „wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.“

²³ vgl. dazu Beschluss des BGH vom 07.10.1998, Az.: 3 StR 370/98 (LG Berlin)

²⁴ vgl. Az.: 3 StR 60/05

4 Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen (Auswahl)

Die nachfolgend aufgeführten Kennzeichen und Lieder sind Symbole der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ (NSDAP) und der ihr angeschlossenen Verbände. Ihre Verwendung und Verbreitung sind gemäß §§ 86, 86a StGB strafbar.

4.1 Fahnen



DAF-Fahne



Fahne der alten Garde



Reichskriegsflagge



Kreisfahne



Standarte d. Führers



Musterbetriebsfahne

4.2 Abzeichen

Hoheitszeichen
(alte Ausf.)Hoheitszeichen
(neue Ausf.)

SA-Abzeichen



Parteizeichen



HJ-Abzeichen



Ehrenzeichen der HJ



SS-Abzeichen

Ehrenzeichen
des NSD-Studentenbundes

NSKK-Abzeichen



NSFK-Abzeichen

4.3 Ehrenzeichen



Abzeichen am Band vom 9. Nov. 1923 (Blutorden)



Dienstauszeichnung (Silber)



Coburger Ehrenzeichen



Goldenes Ehrenzeichen



kleine Ordenschnalle

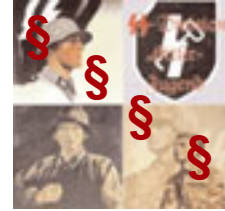


SA -Treffen Braunschweig 1931

4.4 Uniformteile und sonstige Gegenstände



Armbinde

Armbinde m. Adler u.
Hakenkreuz

Jugend-SS



SS-Totenkopf



SS-Dolch



Fan-Abzeichen mit SS-Losung



Fan-Abzeichen mit SS-Losung



Skinhead-Abzeichen mit Sigurnen



Gaubzeichen (2-zeilig silber)



Gaubzeichen (2-zeilig gold)



Hitlerbild



Wimpel



Armbinde d. Waffen-SS



Abzeichen mit Sigrunen

4.5 Parolen und Grußformen



„Sieg Heil“

(Parteitags- und Massenparole)

- Beschluss des OLG Düsseldorf vom 06.09.1990 in: Monatszeitschrift für Deutsches Recht (MDR) **91**, 174

„Heil Hitler“, „Deutscher Gruß“ oder „Hitler-Gruß“

(Grußform mit ausgestrecktem rechten Arm – auch ohne Worte)

- OLG Celle, Neue Juristische Wochenzeitung (NJW) **70**, 2257 f.

„Mit deutschem Gruß“

(briefliche Grußform - BGHSt, Az. 3 StR 280/76)

- BGHSt **27**, 1 f.

„Meine Ehre heißt Treue“ bzw. „Unsere Ehre heißt Treue“

(Losung der SS)

„Blut und Ehre“

(Losung der HJ)

„Deutschland erwache“

(Losung der NSDAP [SA, SS])

„Ein Volk, ein Reich, ein Führer“

(allgemeine Parteilosung)

„Rotfront verrecke“

- Urteil des BGH vom 04.03.1987, Az. 3 StR 575/86

4.6 Lieder



Die nachfolgend aufgeführten Kampf- und Propagandalieder dienten der Verherrlichung des nationalsozialistischen Systems und seiner Organisationen.

An erster Stelle ist hier ein Kampflied der SA, das so genannte **Horst-Wessel-Lied** („*Die Fahne hoch, die Reihen fest geschlossen...*“) zu nennen, das von der nationalsozialistischen Reichsregierung zur „zweiten Nationalhymne“ bestimmt worden war.

Das Singen dieses Liedes ist wegen seiner Übereinstimmung mit der Ideologie des Nationalsozialismus strafbar. Die Strafbarkeit ist auch dann gegeben, wenn die Melodie des Liedes ohne oder mit anderem Text gespielt wird.²⁵

25 vgl. Urteil des OLG Celle, NJW 70, 2257 f.

Weitere mit der nationalsozialistischen Ideologie eng verknüpfte und daher unter § 86a StGB fallende Lieder sind beispielsweise:

„**Vorwärts! Vorwärts!** (Unsre Fahne flattert uns voran...“)
(Lied der Hitlerjugend),

„**Es stehet in Deutschland** (die eiserne Schar...“)
(Kampflied der SA),

„**Brüder in Zechen und Gruben...**“
(Kampflied der NSDAP, zur Melodie „Brüder zur Sonne, zur Freiheit“),

„**Siehst Du im Osten das Morgenrot** (Volk ans Gewehr...“)
(Liedgut der NSDAP),

„**Ihr Sturmsoldaten jung und alt...**“
(Liedgut der SA),

„**Wir sind die Sturmkolonnen** (... es lebe Adolf Hitler...“)
(Liedgut der SA)

und

„**Kampfgenossen schließt zusammen** (... in dem Kampf um Deutschlands Sein...“)
(Liedgut der SS und SA).

Dazu gehört auch das Lied „**Es zittern die morschen Knochen**“, das ursprünglich von der Katholischen Jugendbewegung stammte und von den Nationalsozialisten mit Veränderungen im Text (z. B. „...rotem Krieg“ statt „...großem Krieg“, „...gehört uns Deutschland“ statt „...hört uns Deutschland“) vor allem für die „Hitlerjugend“ übernommen worden war.

4.7 Nicht strafbare Darstellungen

4.7.1 Ablehnung der NS-Ideologie

Die Verwendung von unter §§ 86, 86a StGB fallenden Kennzeichen ist dann nicht strafbar, wenn der unbefangene Betrachter in der Art der Darstellung eine Ablehnung der NS-Ideologie erkennen kann.

Satirische Darstellungen werden von Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG (Kunstfreiheit) auch dann geschützt, wenn ihr Gegenstand Kennzeichen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation ist.²⁶



Ablehnung des Nationalsozialismus



Satirische Darstellung



Ablehnung des Nationalsozialismus

²⁶ vgl. dazu Beschluss des BVerfG vom 03.04.1990, Az.: 1 BvR 680, 681/86

4.7.2 Darstellung ohne NS-Ideologie

Folgende Darstellungen ohne NS-Ideologie fallen nicht unter den Straftatbestand der §§ 86, 86a StGB:

- Symbol der nationalistischen/burischen „Afrikanischen Widerstandsbewegung“;
- Truppenkennzeichen der „27. SS-Freiwilligen-Grenadier-Division Langemarck“.²⁷



5 Allgemeine Erkennungsmerkmale von Rechtsextremisten

Rechtsextremisten sind nicht ohne weiteres aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes als solche zu erkennen. Nicht alle, die eine Glatze oder kurzgeschorene Haare, Springerstiefel und Bomberjacke tragen, sind Rechtsextremisten bzw. rechtsextremistische Skinheads.

Die genannten typischen Elemente des rechtsextremistischen Skinhead-Outfits sind weit über die eigentliche Szene hinaus verbreitet. Ein Teil der Jugendlichen hat dieses Erscheinungsbild als Modetrend übernommen: Die martialische Aufmachung drückt teilweise einen – unpolitischen – Protest gegen die Regeln der Erwachsenenwelt aus und bedeutet einen Tabubruch gegen die gesellschaftlichen Konventionen. Erschwert wird das rein äußerliche Erkennen von rechtsextremistischen Skinheads zudem dadurch, dass ihr Outfit auch Kleidungsstücke aus dem Bereich der allgemein verbreiteten „Streetwear“ umfasst. Dazu gehören neben T-Shirts und Sweatshirts sowie Hemden und Polohemden von Marken wie „Lonsdale“, „Fred Perry“ oder „Ben Sherman“ auch diverse Kleidungsstücke führender Sportbekleidungshersteller.



Zwiespältig ist auch die Einschätzung von T-Shirts oder sonstigen Oberbekleidungsstücken der Marke „CONSDAPLE“, mit denen sich sowohl unpolitische Personen als auch Rechtsextremisten kleiden. Ihre Beliebtheit bei den letztgenannten ergibt sich dadurch, dass eine offen getragene Jacke lediglich die Buchstabenfolge „NSDAP“ aus dem Namensaufdruck freigeben kann.



Auch Springerstiefel mit weißen Schnürsenkeln werden nicht mehr ausschließlich von Rechtsextremisten getragen. Galt diese Kombination bisher als ein bewährtes Mittel, um eine rassistische Einstellung zur Schau zu stellen, so wird sie mittlerweile gelegentlich auch ohne eine politische Motivation verwendet.

²⁷ vgl. Staatsanwaltschaft München I, Az.: 113 Js 10990/97

Ein eindeutigeres Zeichen für eine politische Gesinnung sind Bilder und Texte, die ein Bekenntnis zur Subkultur der Skinheads darstellen. Es sind Kennzeichen der Zusammengehörigkeit dieser Szene, die aber noch nicht die Schwelle der Strafbarkeit überschreiten.



Neben Kleidungsstücken haben auch andere Symbole sowohl in der Skinheadszenen wie auch unter anderen Rechtsextremisten Bedeutung als Identifikationsmerkmal (z. B. Aufnäher). Einschränkend ist jedoch zu sagen, dass einige Objekte gelegentlich auch von unpolitischen Personen als Provokation oder aus bloßer Unkenntnis präsentiert werden.



Abbildungen, die sich gegen Feindbilder der Rechtsextremisten wie beispielsweise Juden oder Kommunisten richten, verdeutlichen hingegen einen rechtsextremistischen Hintergrund.





Dies gilt insbesondere für T-Shirts, sonstige Oberbekleidung, Schals, Aufnäher oder Aufkleber mit Schriftzügen rechtsextremistischer Skinhead-Bands. Die populärsten unter ihnen sind die britische Band „Skrewdriver“ und die deutsche Gruppe „Landser“.



Die Symbole der rechtsextremistischen Skinhead-Gruppierung „Hammerskins“ – diese nutzen zwei gekreuzte Zimmermannshämmer – werden nur von Rechtsextremisten getragen.

Auch mehrere Symbole, die keiner festen Organisation zuzuordnen sind, werden dennoch ausschließlich von Rechtsextremisten genutzt. Dazu zählen der Ausspruch „White Power“ und die geballte weiße Faust.



Ein weiteres dieser Symbole ist das aus den USA stammende Kreuz des „Ku-Klux-Klan“. Im Zentrum des Logos ist ein Blutstropfen abgebildet, der für die angebliche Reinheit des Blutes der weißen Rasse steht.

Die unter anderem von südafrikanischen Rassisten genutzte „Triskele“ (siehe 4.7.2) wird von deutschen Rechtsextremisten anstelle des verbotenen Hakenkreuzes verwandt. Durch die dabei übliche Farbkombination – schwarzes Symbol in weißem Kreis vor rotem Hintergrund – wird ein Bezug zur so genannten Hakenkreuzfahne hergestellt.



Oft wird eine rechtsextremistische Gesinnung durch Synonyme verdeutlicht, die in Insiderkreisen bekannt sind. Hierzu zählen beispielsweise die Zahlenkombinationen 18 und 88. Die 1 steht für den ersten Buchstaben des Alphabets (A), die 8 steht für den achten Buchstaben (H). 18 = Adolf Hitler, 88 = Heil Hitler.



Als weiteres Synonym wird die Zahl 14 genutzt. Sie steht für „14 Words“, die aus 14 Worten bestehende rassistische Parole: „We must secure the existence of our race and a future for white children“, („Wir müssen die Existenz unserer Rasse und eine Zukunft für weiße Kinder sichern“). Die Parole stammt von David Lane, einem Mitglied der US-amerikanischen rechtsextremistischen Organisation „The Order“. Die Organisation hatte das Ziel, die „zionistische Besatzungsregierung“ in Washington zu stürzen und einen Staat „christlicher Arier“ zu schaffen. Die „14 words“ wurden inzwischen von mehreren US-amerikanischen und europäischen rechtsextremistischen Organisationen übernommen.



Die Zahl 28 (zweiter und achter Buchstabe des Alphabets) ist der Ersatz für die mittlerweile unter Strafandrohung stehende Abkürzung „B&H“ der oben erwähnten Organisation „Blood & Honour“ (vgl. 2.21).

Rechtsextremisten bedienen sich schließlich auch der Farbkombination „Schwarz-Weiß-Rot“, um ihre politischen Absichten zu verdeutlichen. Es handelt sich um die Nationalfarben des deutschen Kaiserreichs und des „Dritten Reichs“, die von Rechtsextremisten für ihre Zwecke instrumentalisiert werden. Sie stehen im Gegensatz zur Farbkombination „Schwarz-Rot-Gold“, die das demokratische Deutschland symbolisiert.

6 Kennzeichen nicht rechtsextremistischer Skinheads

Die folgenden Kennzeichen werden von nicht rechtsextremistischen Skinheads verwendet:

- Rechtsextremistisches, insbesondere rassistisches Gedankengut wird von Personen abgelehnt, die die Aufschrift „SKA“ tragen (oft zusammen mit einem schwarz-weißen Schachbrettmuster). Sie bekennen sich dadurch zu der „SKA“ genannten Musikrichtung, die vor allem in Großbritannien bei den farbigen Einwanderern verwurzelt ist.
- Das bekannteste Zeichen der antirassistischen Skinheads ist die Abkürzung „S.H.A.R.P.“. Sie steht für „Skinheads Against Racial Prejudice“ („Skinheads gegen rassistische Vorurteile“) und wird häufig zusammen mit der Abbildung eines antiken griechischen Helmes verwandt.

7 Schlussbemerkungen

Die vorstehende Zusammenstellung verbotener Kennzeichen und Symbole sowie der nicht strafbaren von Rechtsextremisten verwandten Erkennungszeichen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll lediglich einen Überblick über die gebräuchlichsten Kennzeichen geben.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Internet u. a. unter folgenden Adressen:

- <http://www.berlin.de/verfassungsschutz>
- <http://www.verfassungsschutz.nrw.de>
- <http://www.sachsen.de/verfassungsschutz>
- <http://www.polizei.niedersachsen.de/dst/lka/staatsschutz/rechts/informationsblatt/start.html>

(Auch diese Liste versteht sich nur als beispielhafte Benennung von Fundstellen. Mit der Auswahl ist keinerlei Wertung verbunden.)

Über indizierte Musiktitel können Sie sich darüber hinaus bei der

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM),
Rochusstr. 10, 53123 Bonn, Tel. 0228-376631, Fax. 0228-379014,
E-Mail: info@bpjm.bund.de, Internet: www.bundespruefstelle.de

informieren.

UNSERE DEMOKRATIE
IST WEHRHAFT.
DESHALB:
VERFASSUNGSSCHUTZ.

Informieren
Sie sich:
Bundesamt für
Verfassungsschutz
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Merianstraße 100
50765 Köln
Tel. 02 21 / 792 38 38
Fax 02 21 / 792 12 47
E-MAIL: pressereferat@verfassungsschutz.de
INTERNET: <http://www.verfassungsschutz.de>